

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 404/12 B

L 14 R 31/12 (Bayerisches LSG)
S 2 R 684/10 A (SG Landshut)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Bevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. April 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 21. Juni 2012 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Verfahrens sind nicht zu erstatten.

Dem Kläger wird für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im vorbezeichneten Urteil Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwältin
A. M. K. , beigeordnet.

Der Kläger hat auf die anfallenden Kosten der beigeordneten Anwältin monatliche
Raten in Höhe von 15,00 Euro, beginnend ab 1. Juli 2013 zu leisten.



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 21.6.2012 hat das Bayerische LSG einen Anspruch des Klägers auf Witwerrente verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung wurde Beschwerde zum BSG eingelegt und für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung von Rechtsanwältin M. , K. , beantragt.
- 3 Die Beschwerde ist ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160 Abs 4 S 1 Halbs 2, § 169 SGG), weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) eingelegt worden ist.
- 4 Dem Kläger ist jedoch PKH gemäß § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 S 1 ZPO zu bewilligen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Allerdings kann PKH nur unter Anordnung einer Ratenzahlung gewährt werden; denn gemäß § 115 Abs 1 ZPO hat die Partei ihr verfügbares Einkommen einzusetzen. Ab einer bestimmten Einkommenshöhe ist PKH mit der Auflage monatlicher Ratenzahlungen (*deren Höhe sich aus § 115 Abs 2 ZPO ergibt*) auf die anfallenden Prozesskosten zu verbinden. Ausgehend von der Erklärung des Klägers zu seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen vom 27.9.2012 und seinem Schreiben vom 23.3.2013 bestimmt sich das einzusetzende Einkommen wie folgt:

5
- 6 Nach der Tabelle zu § 115 Abs 2 ZPO hat der Kläger demzufolge von seinem Einkommen eine monatliche Rate von 15 Euro einzusetzen. Diese monatliche Rate war mit der Bewilligung der PKH festzusetzen (§ 120 Abs 1 S 1 ZPO). Zugleich hat das Gericht den Beginn der Zahlungen mit dem 1.7.2013 bestimmt.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

